

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz- ESchG)

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

G 1. Zum Gesetzestitel

Die Bezeichnung des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung
bei Menschen und von Eingriffen in menschliche Keimbahnzellen
(Fortpflanzungsmedizingesetz)".

Begründung:

Das Gesetz regelt vor allem Probleme
der künstlichen Befruchtung, die
Zulässigkeit und Grenzen von repro-
duktionstechnischen Maßnahmen und
von Eingriffen in Keimzellen bei
Menschen.

Ausgeliefert am
12. SEP. 1989

R 2. Zu Artikel 1 - neu - (vor § 1)
G
K

Vor § 1 ist folgender Artikel 1 einzufügen:

"Artikel 1
Berufsrechtliche Regelungen

§ 1
Arztvorbehalt

Nur ein Arzt darf vornehmen:

1. die künstliche Befruchtung,
2. die Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau,
3. die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist.

§ 2
Freiwillige Mitwirkung

Niemand ist verpflichtet, Maßnahmen der in § 1 bezeichneten Art vorzunehmen oder an ihnen mitzuwirken.

§ 3

Strafvorschriften

Wer, ohne Arzt zu sein,

1. entgegen § 1 Nr. 1 eine künstliche Befruchtung vornimmt
oder
2. entgegen § 1 Nr. 2 einen menschlichen Embryo auf eine
Frau überträgt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bestraft.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne Arzt zu sein, entgegen
§ 1 Nr. 3 einen menschlichen Embryo oder eine dort bezeich-
nete menschliche Eizelle konserviert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu
5 000 Deutsche Mark geahndet werden."

Als Folge

- erhalten die §§ 1 bis 8 folgende Überschrift:

"Artikel 2

Strafrechtliche Regelungen",

- wird § 9 Artikel 3,
- wird § 10 Artikel 4.

Begründung:

Zu § 1 - Arztvorbehalt

Die Behandlung im Bereich der Fortpflanzungsmedizin (künstliche Insemination, In-vitro-Fertilisation, intratubarer Gametentransfer und vergleichbare Methoden) setzt wissenschaftlich gesicherte medizinische Kenntnisse voraus. Sie erschöpft sich nicht in einem technischen Eingriff. Vorbedingung jeder adäquaten fortpflanzungsmedizinischen Maßnahme ist eine umfassende Diagnostik zur Sterilitätsursache. Ferner erfordert die Behandlung eine sehr gründliche Aufklärung des Paares über mögliche Alternativen sowie alle Auswirkungen und Risiken. Sie kann deshalb nur eine ärztliche Tätigkeit sein.

Außerdem begrenzt der Arztvorbehalt die Möglichkeit eines Mißbrauchs, da die Ärzte einem Standesrecht unterworfen sind. Der aus dem Arztvorbehalt folgende Ausschluß anderer Berufe (z.B. Heilpraktiker, Hebammen) ist eine zulässige Regelung der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 GG), weil sich aus den genannten Erwägungen eine Rechtfertigung durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls ergibt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt wird.

Zu § 2 - Freiwilligkeit der Mitwirkung

Die Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin können die Ursachen der Sterilität nicht beseitigen, sondern überbrücken diese lediglich. Eine Mitwirkungspflicht des Arztes an diesen Maßnahmen zu begründen, könnte mit der durch Artikel 4 Abs. 1 GG garantierten Gewissensfreiheit unvereinbar sein. Dabei wird berücksichtigt, daß Teile der Bevölkerung die Erzeugung menschlichen Lebens durch künstliche Befruchtung aus ethischen Gründen ablehnen und auch in der Ärzteschaft zum Teil grundsätzliche Vorbehalte bestehen.

Es erscheint nicht angebracht, für die Weigerung des Arztes, an Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin mitzuwirken, einen Begründungszwang vorzusehen. Insbesondere soll das Weigerungsrecht des Arztes nicht auf die Geltendmachung von Gewissensgründen beschränkt werden.

Entsprechende Erwägungen müssen auch für das unmittelbar mitwirkende Hilfspersonal gelten.

Zu § 3 - Strafvorschriften

Die Einführung eines Arztvorbehaltes für die Durchführung einer künstlichen Befruchtung und eines Embryotransfers dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Beteiligten. Verstöße gegen den Arztvorbehalt stellen daher strafwürdiges Unrecht dar.

Zu § 4 - Bußgeldvorschriften

Die sachgerechte Konservierung von Embryonen und befruchteten Eizellen im Vorstadium setzt wissenschaftlich gesicherte ärztliche Erkenntnisse und Erfahrungen voraus und ist deshalb Ärzten vorzubehalten. Verstöße gegen diesen Arztvorbehalt werden bußgeldrechtlich geahndet.

G 3. Zu Artikel 2 - neu - (vor § 1 des Entwurfs)

In Artikel 2 - neu - sind vor § 1 folgende §§ 01 und 01 a einzufügen:

"§ 01

Verbotene Samenübertragung

(1) Wer auf eine Frau Samen eines Mannes, der nicht mit dieser Frau verheiratet ist oder nicht mit dieser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, künstlich überträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nicht bestraft nach Absatz 1 werden die Frau, bei der die künstliche Samenübertragung vorgenommen wird, sowie deren Ehemann oder derjenige, der mit ihr in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt.

§ 2

Mißbrauch der extrakorporalen Befruchtung und des intratubaren Gametentransfers

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es unternimmt, extrakorporal oder unter Übertragung einer Ei- und einer Samenzelle auf eine Frau

1. die Eizelle zu befruchten, ohne daß dies aus ärztlicher Sicht wegen einer der natürlichen Befruchtung entgegenstehenden Störung angezeigt ist oder

2. die Eizelle einer Frau mit einer Samenzelle zu befruchten, die nicht von deren Ehemann oder demjenigen stammt, mit dem sie in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt.

(2) § 01 Abs. 2 gilt sinngemäß."

Begründung:

Zu § 01 - Verbotene Samenübertragung

Die künstliche Insemination ist auf die Übertragung von Samen eines Ehemannes auf seine Frau (homologe Insemination) und auf die Übertragung von Samen eines Mannes, der mit einer Frau in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, auf diese Frau (quasi-homologe Insemination) zu beschränken. Auf diese Weise kann einem Paar der Wunsch nach einem eigenen Kind erfüllt werden.

- a) Wird Samen eines Spenders, also eines Mannes, der mit der Frau weder verheiratet ist noch mit dieser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, übertragen, tritt eine dritte Person zwischen die Partner. Die Einheit der genetischen, leiblichen und sozialen Elternschaft ist für das Wohl und die spätere Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung; hierauf haben die Familienminister und -senatoren des Bundes und der Länder in ihrem Beschluß vom 21./22. April 1988 zur "Fortpflanzungsmedizin aus familienpolitischer Sicht" sowie die Jugendminister auf ihrer Konferenz am 5./6. Mai 1988 zutreffend abgestellt mit der Konsequenz, daß heterologe künstliche Befruchtungen auszuschließen seien.

Der Umstand, daß die heterologe Insemination seit Jahrzehnten überwiegend für grundsätzlich zulässig gehalten und häufig praktiziert wird, steht einem Verbot nicht entgegen. Die durch Manipulationen früher nicht vorstellbarer Art gekennzeichnete Entwicklung der letzten Jahre hin zu immer mehr Künstlichkeit in der menschlichen Fortpflanzung rechtfertigt es, an die seinerzeit vorherrschende sittliche und verfassungsrechtliche Ablehnung der Samenspende (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Anm. 39 zu Artikel 1 Abs. 1 GG) sowie an das im Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Strafgesetzbuch von 1962 vorgesehene Verbot (§ 203 E-1962; BT-Drs. V/32) anzuknüpfen. Nur so können zahlreiche schwierige rechtliche Probleme und - vor allem - menschliche Konflikte vermieden werden.

- b) Auch ein nicht verheiratetes Paar, das ernstlich zur Übernahme von Elternverantwortung bereit und in der Lage ist, kann hinreichend Gewähr für das Kindeswohl bieten. Ein generelles Verbot, die Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung einem solchen Paar vorzuenthalten, stößt auf erhebliche Bedenken. Es ist zweifelhaft, ob ein entsprechendes Verbot im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 GG rechtlich überhaupt zulässig ist. Die künstliche Befruchtung bei nicht verheirateten Paaren darf allerdings nur dann zugelassen werden, wenn das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes auf Dauer gewährleistet erscheint. Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, daß das Kindeswohl wegen der fehlenden rechtlichen Bindung der Eltern gefährdet wäre. Ein im Wege der quasi-homologen Insemination gezeugtes Kind ist zwar nicht ehelich, bei Betreuung durch Vater und Mutter hat es jedoch in der Regel die gleichen Bedingungen für seine körperliche und seelische Entwicklung wie ein eheliches Kind, das bei seinen Eltern lebt.
- c) Die künstliche Befruchtung einer alleinstehenden Frau ist zu verbieten. Hier kann eine medizinische Indikation nicht vorliegen. Zudem begegnet es erheblichen Bedenken, wenn dem Kind gezielt der Vater vorenthalten wird. Die Ablehnung der künstlichen Befruchtung bei alleinstehenden Frauen bedeutet nicht, daß ihnen hiermit die Fähigkeit abgesprochen würde, ein Kind allein zu erziehen. Dem Verbot steht auch nicht entgegen, daß die Adoption durch nur eine Person rechtlich möglich ist, zumal es sich hierbei in erster Linie um eine Hilfe für ein geborenes Kind handelt.

Absatz 2 nimmt die Frau, auf die entgegen Absatz 1 Samen übertragen worden ist, sowie ihren Ehemann und den Mann, der mit ihr in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, von der Strafbarkeit aus. Bei der Frau ist rechtlich zweifelhaft, ob ihre Straflosigkeit bereits aus den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme folgt. Derartige Zweifel werden zugunsten der Frau ausgeräumt. Unabhängig davon soll durch die Regelung bezweckt werden, der Frau während und nach der Schwangerschaft die Belastungen eines Strafverfahrens zu ersparen. Die Vergünstigung des Absatzes 2 soll auch ihrem Ehemann sowie dem Mann, mit dem sie in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, zukommen.

Die Straflosigkeit gilt nur für eine Teilnahme an der Tat des Absatzes 1. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Festlegung im Gesetz, daß auch eine homologe Insemination sowie eine quasi-homologe Insemination nur zulässig sind, wenn sie aus medizinischen Gründen indiziert sind

Zu § 01 a - Mißbrauch der extrakorporalen Befruchtung und des intratubaren Gametentransfers

Gegen die In-vitro-Fertilisation werden über die schon gegen die Insemination geltend gemachten Vorbehalte hinaus im wesentlichen folgende weitere Bedenken erhoben:

Die In-vitro-Fertilisation kann zum Entstehen "überzähliger" Embryonen führen.

Es wird eingewandt, durch die "Zeugung im Reagenzglas" werde das Menschwerden instrumentalisiert, die Einheit von Partnerschaft, Zeugung und Geburt im Kern zerstört und der manipulative Zugriff auf das menschliche Leben im Frühstadium erleichtert. Vor allem aber setze man das so gezeugte Kind körperlichen und seelischen Gefährdungen aus. Auch entstehe für das Paar wegen des aufwendigen Verfahrens, durch das der Arzt als Dritter in die Partnerbeziehung eindringe, die Gefahr einer inneren Entfremdung.

Die gegen die In-vitro-Fertilisation vorgebrachten Argumente gelten indessen größtenteils auch für andere moderne Methoden der künstlichen Insemination. Sie sind nicht derart zwingend, daß es gerechtfertigt wäre, einem kinderlosen Paar die Erfüllung seines Kinderwunsches zu versagen. Sie haben andererseits jedoch soviel Gewicht, daß die In-vitro-Fertilisation nur unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen zugelassen werden kann.

- a) Die In-vitro-Fertilisation soll, wie auch die Insemination, nur im homologen und quasi-homologen System zulässig sein. Bei der Verwendung des Samens eines Dritten kämen zu den mit der In-vitro-Fertilisation verbundenen Problemen noch die besonderen Risiken einer heterologen Befruchtung hinzu. Dadurch würde die psychische Belastung des Paares erhöht und die Künstlichkeit des Zeugungsvorgangs noch weiter gesteigert, was sich möglicherweise auch auf das Wohl des Kindes auswirken könnte. Diese Erwägungen rechtfertigen es, die heterologe In-vitro-Fertilisation ebenso wie die heterologe Insemination generell zu verbieten, zumal diese Methode bisher, soweit bekannt, in der Bundesrepublik Deutschland nicht angewandt wird.

Eine unterschiedliche Behandlung der Verwendung von Spendersamen im Rahmen einer künstlichen Insemination und einer In-vitro-Fertilisation wäre sachlich nicht überzeugend zu begründen.

- b) Von dem Verbot der In-vitro-Fertilisation und des intratubaren Gametentransfers soll eine Ausnahme nicht nur für Ehepaare, sondern auch für Paare gemacht werden, die in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft miteinander leben. Die fehlende rechtliche Bindung reicht nicht aus, um einem nicht verheirateten Paar, das zur gemeinsamen Übernahme der Elternverantwortung bereit ist, die Verwirklichung eines Kinderwunsches generell zu verwehren, wenn dieser Wunsch nur im Wege einer künstlichen Befruchtung erfüllt werden kann. Eine In-vitro-Fertilisation oder ein intratubarer Gamete-transfer mit dem Samen des Partners unterscheidet sich hinsichtlich der medizinischen Indikation nicht von einer homologen Befruchtung bei einem Ehepaar. Es kann auch nicht generell davon ausgegangen werden, daß das Kindeswohl wegen des Fehlens einer rechtlichen Bindung zwischen den Eltern gefährdet wäre. Das Kind wäre zwar nicht ehelich, bei Betreuung durch Vater und Mutter hätte es jedoch in der Regel die gleichen Bedingungen für seine körperliche und seelische Entwicklung wie ein eheliches Kind, das bei seinen Eltern lebt.

Im Hinblick auf die besonderen Belastungen, die mit der Behandlung verbunden sind, wird die In-vitro-Fertilisation nach den Regeln der ärztlichen Kunst bei einer Sterilitätsbehandlung stets erst dann in Betracht zu ziehen sein, wenn andere medizinische Alternativen erfolglos geblieben oder im Einzelfall nicht geeignet sind.

Überwiegende Gründe sprechen gegen die Zulassung einer In-vitro-Fertilisation aus genetischer Indikation. Bei Entwicklung entsprechender Untersuchungsmethoden für eine Diagnostik in der Präimplantationsphase könnte die Anerkennung einer genetischen Indikation zwar betroffenen Paaren bessere Chancen einräumen, ein gesundes Kind zu bekommen, und unter Umständen Schwangerschaftsabbrüche aus kindlicher Indikation - die noch bis zum Ablauf der 22. Woche straffrei möglich sind - vermeiden helfen. Eine Diagnostik in der Präimplantationsphase - wenn sie künftig möglich werden sollte - könnte jedoch einen Automatismus zwischen erkanntem Schaden und Verwerfung des geschädigten Lebens fördern. Außerdem muß befürchtet werden, daß

ein etwa an § 218 a StGB orientierter Indikationenkatalog auf Dauer nicht zu halten wäre, sondern immer weiter ausgedehnt würde. Zudem wäre derzeit zur Diagnostik die Abspaltung noch totipotenter Zellen vom Embryo erforderlich. Diese würden im Rahmen der Diagnostik verbraucht, so daß hier potentiell menschliches Leben vernichtet würde. Schließlich ist auch die Gefahr einer Schädigung des "Restembryos" nicht auszuschließen.

Tathandlung ist die extrakorporale Befruchtung einer Eizelle oder der intratubare Gameten-transfer. Aus zwingenden Gründen muß sowohl der Versuch als auch die Vollendung bestraft werden, weshalb die Vorschrift als Unternehmensdelikt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ausgestaltet ist. Ob es letztlich zu einer Befruchtung kommt, hängt auch von Zufällen ab, so daß ein Abstellen der Strafbarkeit allein auf die Vollendung nicht angebracht ist.

Aus den zu § 1 Abs. 2 erörterten Gründen bleibt die Teilnahme der Frau, ihres Ehemannes sowie ihres Lebenspartners straffrei.

Zu Artikel 2 - neu - (§ 1 des Entwurfs)

In Artikel 2 - neu - ist § 1 wie folgt zu ändern:

G 4. a) In Absatz 1 ist folgende Nummer 6 -neu- anzufügen:

"6. es unternimmt, durch die ärztliche Behandlungsmethode bei einer Frau mehr befruchtungsfähige Eizellen zu erzeugen oder zu übertragen, als befruchtet und ausgetragen werden sollen, und wer es unternimmt, einer Frau mehr befruchtete Eizellen zu übertragen, als bei Einnistung aller übertragenen Eizellen auch ausgetragen werden können."

Begründung:

Die Behandlungsmethoden der künstlichen Befruchtung sind so präzise auszuführen, daß eine Reduktion von Feten beim Auftreten von Mehrlingsschwangerschaften ausgeschlossen ist. Die bewußte Inkaufnahme der gezielten Abtötung von Mehrlingen im Mutterleib als Folge der künstlichen Befruchtung ist aus ethischen Gründen abzulehnen und strafrechtlich zu verbieten.

G 5. b) In Absatz 1 ist folgende Nummer 7 -neu- anzufügen:

"7. es unternimmt, bei durch künstliche Befruchtung ursächlich bedingten Mehrlingsschwangerschaften einzelne Feten intrauterin abzutöten."

Begründung:

Die Abtötung von Mehrlingen im Mutterleib mittels Fetozyd ist aus ethischen Gründen abzulehnen. Dieses Verfahren kann auch nicht durch den Grundsatz gerechtfertigt werden, rettbares Leben dem unrettbar vorzuziehen.

G 6. Zu Artikel 2 - neu - (§ 1 Abs. 2 a - neu - und Abs. 3 des Entwurfs)

- a) In Artikel 2 - neu - ist in § 1 nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2 a) Ebenso wird bestraft, wer einen Embryo, der nicht auf eine Frau übertragen worden ist oder sich noch nicht in der Gebärmutter eingenistet hat, zu einem nicht seiner Austragung dienenden Zweck verwendet."

- b) In Artikel 2 - neu - ist § 1 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Nicht bestraft werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 die Frau, von der die Eizelle oder der Embryo stammt, sowie die Frau, auf die die Eizelle übertragen wird oder der Embryo übertragen werden soll."

Begründung zu a und b:

Die Vorschrift enthält das Verbot der Verwendung von Embryonen zu Zwecken, die nicht seiner Austragung dienen, insbesondere zu Forschungszwecken. Zwar gehört die Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Artikel 5 Abs. 3 GG) zu den wesentlichen Grundelementen der Verfassung. Diese Freiheit kann indessen nicht grenzenlos sein; sie muß mit anderen mindestens gleichwertigen Verfassungsgütern abgewogen werden. Der Gesetzgeber kann im Rahmen seiner Befugnis, die sich hieraus ergebenden Schranken der Forschungsfreiheit zu konkretisieren, die Erzeugung von Embryonen für Forschungszwecke gänzlich verbieten. Die Erzeugung menschlichen Lebens, dem von vornherein die Chance der Entwicklung zum Menschen genommen wird, läuft nämlich den aus Artikel 2 Abs. 2 GG ableitbaren Zielen des Lebensschutzes sowie der Entscheidung des Grundgesetzes für den objektiven Schutz der Menschenwürde zuwider. Gegen die Freigabe der Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken spricht auch die Gefahr eines Dammbruches: Wenn die Erzeugung von Embryonen für bestimmte Forschungszwecke zugelassen würde, ließe sich die künftige Erweiterung eines solchen Katalogs um neu auftauchende Forschungszwecke kaum vermeiden. Damit würde eine Entwicklung in Gang gesetzt, deren künftiger Verlauf nicht abzusehen ist.

Soweit das Verbot auch für die Fälle gilt, in denen Embryonen für die Herbeiführung einer Schwangerschaft erzeugt wurden, auf die genetische Mutter aber nicht übertragen werden können, sind die Erwägungen, die für ein Verbot der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken sprechen, nicht ohne weiteres anwendbar. Für solche Embryonen besteht, zumal auch die Embryospende ausgeschlossen wird, keine Aussicht der Entwicklung zum Menschen. Dem Gesichtspunkt des Lebensschutzes kommt daher hier geringere Bedeutung zu. Es erscheint auch fraglich, ob eine Forschung an solchen Embryonen für hochrangige medizinische Zwecke mit dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Ein Verbot jeglicher Forschung an überzähligen Embryonen rechtfertigt sich jedoch aus der Gefahr, daß Forschung an solchen Embryonen eine Entwicklung einleiten könnte, die mit der objektiven Idee der Menschenwürde nicht vereinbar wäre. Zum einen könnte die Zulassung der Forschung dazu führen, daß überzählige Embryonen erzeugt werden, die nach dem heutigen Stand der Medizin vermeidbar wären. Eine solche Mißachtung der Beschränkungen, die das Entstehen überzähliger Embryonen verhindern sollen, wäre nur schwer auszuschließen. Zum anderen ist zu befürchten, daß die Zulassung der Forschung an überzähligen Embryonen zu einer Entwicklung führen könnte, bei der der Bedarf nicht mehr allein mit überzähligen Embryonen zu decken wäre. In diesem Fall wäre zu erwarten, daß auf lange Sicht die Förderung nach Zulassung der Erzeugung von Embryonen für Forschungszwecke verstärkt erhoben würde. Ein Verbot der Forschung ist aufgrund dieser Erwägungen auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit zulässig. Dies gilt umsomehr, als hochrangige medizinische Ziele, für die eine Forschung an Embryonen notwendig wäre, bisher nicht dargelegt worden sind.

Das Verbot erfaßt auch die Abspaltung totipotenter Zellen etwa zum Zweck der Diagnostik vor dem Embryo-Transfer. Eine derartige Abspaltung steht der unzulässigen Erzeugung von Embryonen gleich, da auch sie zur Entstehung neuen menschlichen Lebens führt. Auch kann eine Schädigung des "Restembryos" durch den Abspaltungsvorgang und die während der Untersuchung notwendige Konservierung gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden. Angesichts dessen besteht die Möglichkeit, daß zwar keine Erbkrankheit festgestellt wird, der Restembryo indessen geschädigt worden ist, so daß er letztlich nicht übertragen werden kann. Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß wegen der genannten Risiken von vornherein erheblich mehr Embryonen erzeugt werden, als für eine Übertragung ansich erforderlich wären.

G 7. Zu Artikel 2 - neu - (§ 1 nach Abs. 4 des Entwurfs)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 8

In Artikel 2 - neu - ist in § 1 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 -neu- anzufügen:

"(5) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 5 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung absehen, wenn der Täter gehandelt hat, um den Embryo, der auf die Frau, von der er genetisch abstammt, nicht übertragen werden kann, vor dem Absterben zu bewahren."

Begründung:

Mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 soll die Durchführung von Embryospenden verboten werden. Die Gründe, die der Entwurf für ein Verbot von Eispenden anführt, gelten auch im Hinblick auf die Übertragung fremder Embryonen.

Dient die Übertragung eines Embryos auf eine Frau, die nicht seine genetische Mutter ist, dazu, diesem Embryo eine ansonsten nicht bestehende Chance zu geben, geboren zu werden, kann dieser Konfliktslage durch ein Absehen von Strafe oder durch Strafmilderung gemäß Absatz 5 Rechnung getragen werden.

Auf diese Weise können sowohl das grundsätzliche Verbot der Embryospende wirksam durchgesetzt als auch in den geschilderten Ausnahmefällen Belange der Erhaltung des Lebens berücksichtigt werden. Ob es sich bei den Embryonen um sog. verwaiste handelt, soll durch ein Ermittlungs- und gegebenenfalls Strafverfahren geprüft werden können. Von der Milderung des Absatzes 5 soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Täter in Kenntnis der Gesamtumstände handelte, um die verwaisten Embryonen vor dem Absterben zu bewahren.

G 8. Zu Artikel 2 - neu - (nach § 2 des Entwurfs)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 7

In Artikel 2 - neu - ist nach § 2 folgender § 2 a einzufügen:

"§ 2 a

Ersatzmutterschaft

(1) Wer eine Frau, die bereit ist, sich künstlich oder natürlich befruchten oder auf sich einen Embryo übertragen zu lassen und das Kind nach der Geburt auf Dauer Dritten zu überlassen (Ersatzmutter), mit einer Person zusammenführt, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Gelegenheit nachweist, ein solches Kind auf Dauer aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

(2) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)

1. Ersatzmütter oder

2. Personen, die das von einer Ersatzmutter geborene Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen,

sucht oder nachzuweisen verspricht oder wer Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer es unternimmt, bei einer Ersatzmutter eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen Embryo zu übertragen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 werden nicht bestraft die Ersatzmutter sowie derjenige, der das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will."

Als Folge ist § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs zu streichen.

Begründung:

Die Ersatzmutterschaft steht in engem Zusammenhang mit den Methoden der Fortpflanzungsmedizin. Sie sollte daher umfassend und abschließend in diesem Gesetz geregelt und in ihrer normativen Behandlung nicht aufgespalten werden in Bestimmungen über die Vermittlung (Adoptionsvermittlungsgesetz) und solche über die Durchführung (Embryonenschutzgesetz).

Eine Ersatzmutterschaft, d.h. das Austragen eines Kindes durch eine Frau, die sich vor dem Beginn ihrer Schwangerschaft dazu verpflichtet hat, es nach der Geburt Dritten zu übergeben, ist in jeder Form abzulehnen.

Die Ersatzmutterschaft, ist zwar für manche Ehepaare die einzige Möglichkeit, ein genetisch vom Ehemann oder sogar von beiden Ehepartnern abstammendes Kind zu haben. Sie kann außerdem in Ausnahmefällen einem Ehepaar ermöglichen, sich nach einer In-vitro-Fertilisation bei einem Embryo, den die genetische Mutter nicht mehr austragen kann, einer Ersatzmutter zu bedienen, um anschließend das Kind selbst aufzuziehen.

Die gegen eine Ersatzmutterschaft sprechenden Gründe sind jedoch so schwerwiegend, daß eine Mitwirkung an der Herbeiführung einer Ersatzmutterschaft zu verbieten ist.

Es widerspricht dem Kindeswohl, wenn die psychosozialen Beziehungen zwischen der austragenden Frau und dem Kind völlig unberücksichtigt bleiben. Dies kann schon die Entwicklung des Kindes im Mutterleib beeinträchtigen. Auch kann sich die Trennung des Kindes von der Mutter nach der Geburt nachteilig auswirken. Das Auseinanderfallen zwischen austragender und sozialer Mutter kann zudem die Identitätsfindung des Kindes erheblich erschweren. Schließlich ist eine Ersatzmutter-schaft mit großer Unsicherheit und möglichen psychischen Konflikten für alle Beteiligten sowie gesundheitlichen Risiken für die Ersatzmutter belastet. Es ist nicht zu verantworten, ein Kind in dem Wissen um all diese Risiken künstlich zu zeugen.

Die aufgezeigten Gefahren sind besonders offenkundig in den Fällen einer entgeltlichen Ersatzmutter-schaft, in denen die Schwangerschaft gleichsam als Dienstleistung übernommen wird. Die Gefahren sind aber grundsätzlich auch bei einer altruistischen Ersatzmutter-schaft gegeben. Da eine altruistische Ersatzmutter-schaft in der Regel innerhalb der Verwandtschaft oder im engeren Freundeskreis vereinbart wird, könnte die Gefahr schwerer psychischer Konflikte hier sogar noch größer sein.

Eine Ausnahme sollte auch nicht für den Fall in Betracht gezogen werden, daß die Ersatzmutter-schaft dazu dient, Embryonen auszutragen, die nach einer In-vitro-Fertilisation aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf die genetische Mutter übertragen werden können. Zwar würde in diesen Fällen die Ersatzmutter-schaft dem Lebensschutz dienen. Die Gefahren, die mit einer Ersatzmutter-schaft verbunden sind, würden aber auch hier bestehen; sie rechtfertigen ein umfassendes Verbot.

Kommerzielle Ersatzmuttervereinbarungen werden, wie auch die Erfahrungen im Ausland zeigen, in aller

Regel durch Vermittlung oder aufgrund von Anzeigen zustande kommen. Daher kommt dem Verbot der gewerbsmäßigen wie der nichtgewerbsmäßigen Vermittlung und dem Verbot jeglicher Anzeigen besondere Bedeutung für die Verhinderung von Ersatzmutterschaften zu.

Die Vorschrift, die in Absatz 1 eine Begriffsbestimmung für die "Ersatzmutter" aufstellt, enthält - vergleichbar den Bestimmungen in §§ 5, 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes - ein Vermittlungs- und Anzeigenverbot für den Bereich der Ersatzmutterschaft (Absatz 1 und 2). Keine Ersatzmutterschaft liegt vor, wenn sich die Frau erst nach Eintritt der Schwangerschaft entschließt, das Kind nach der Geburt freizugeben oder es sonst auf Dauer Dritten zu überlassen. Als Tathandlung wird in erster Linie das "Zusammenführen" der an einer Abrede über Ersatzmutterschaften interessierten Personen genannt (Absatz 1 Satz 1). Darunter ist eine Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist, den Beteiligten wechselseitig einen Partner nachzuweisen, der willens ist, eine Ersatzmutterschaft zu verabreden. Absatz 1 Satz 2 stellt den Nachweis der Gelegenheit zur Aufnahme des von einer Ersatzmutter auszutragenden Kindes unter Strafe.

Unerheblich ist, auf welche Weise eine Schwangerschaft bei der Ersatzmutter herbeigeführt werden soll. Das kann durch Maßnahmen der künstlichen Befruchtung, aber auch auf natürlichem Wege geschehen. Unerheblich ist ferner, ob die Befruchtung im heterologen oder homologen System erfolgt.

Adressat des Verbots des Absatzes 3 ist in erster Linie der Arzt, dem die Vornahme von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung vorbehalten ist. Ebenso kommen als Täter aber auch Heilpraktiker, Hebammen, Krankenschwestern sowie Vertreter verwandter Berufsgruppen in Betracht.

Ihnen wird verboten, an Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei einer Ersatzmutter mitzuwirken.

Weitergehende Verbote, insbesondere ein sanktionsbewährtes Verbot von Ersatzmuttervereinbarungen, erscheinen derzeit nicht erforderlich. Durch das Verbot ärztlicher Mitwirkung und das Verbot von Anzeigen und Vermittlung werden Ersatzmutter-schaften weitgehend unmöglich gemacht. Für die Betroffenen selbst, also die Ersatzmutter und die Besteller, dürften die zivilrechtliche Nichtigkeit der Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Risiken eine zusätzliche abschreckende Wirkung haben. Straf- oder bußgeldrechtliche Sanktionen erscheinen gegenüber den unmittelbar Beteiligten nicht angebracht. Derartige Sanktionen würden insbesondere den Fällen nicht gerecht werden, in denen die Beteiligten in einer Konfliktsituation gehandelt haben.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß die an einer Ersatzmuttervereinbarung unmittelbar Beteiligten unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten, also auch im Hinblick auf ihre etwaige Beteiligung an den in § 2a Abs. 1 und 3 umschriebenen Handlungen, straffrei bleiben.

Zu den übrigen Vorschriften:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

G 9. Zu Artikel 2 - neu - (§ 3 des Entwurfs)

In der Überschrift des § 3 ist das Wort "Mißbräuchliche" durch das Wort "Verbotene" zu ersetzen.

Begründung:

Hiermit wird klargestellt, daß jegliche Geschlechtswahl grundsätzlich unzulässig ist.

R 10. Zu Artikel 2 - neu - (§ 3 Satz 2 des Entwurfs)

In Artikel 2 - neu - sind in § 3 Satz 2 die Worte "zü erzeugenden" zu streichen.

Begründung:

Aus dem Kontext ergibt sich zweifelsfrei, daß die Ausnahmeregelung des § 3 Satz 2 sich nur auf die geschlechtsgebundene erbliche Erkrankung des Kindes bezieht, für das bei einer künstlichen Befruchtung die Ei- oder Samenzelle nach dem in ihr angelegten Geschlechtschromosom ausgewählt wird. Die Bemühungen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin, Praktiken der Produktion und Instrumentalisierung entgegenzuwirken, sollten insbesondere auch bei der sprachlichen Gestaltung der Rechtsvorschriften deutlich werden.

417/1/83

R 11. Nach Artikel 2 - neu -

G

K Nach Artikel 2 - neu - ist folgender Artikel 3 einzufügen:

'Artikel 3
Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 1589 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Abstammung von der Mutter wird durch Geburt begründet."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.'

Als Folge werden § 9 Artikel 4 und § 10 Artikel 5.

Begründung:

Im Interesse des Kindes darf es keine gespaltene Mutterschaft geben. Es muß gesichert sein, daß nur eine Frau rechtlich als Mutter angesehen wird. Diese Stellung soll schon aus Gründen der Rechtssicherheit der gebärenden Frau zukommen.

Das Bedürfnis für eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wird durch das angestrebte Verbot der Ei- und Embryospende zweigeringer werden. Im Hinblick auf verbotswidrige oder im Auslande vorgenommene Eingriffe erscheint eine entsprechende Klarstellung in § 1589 BGB jedoch angezeigt.

Offen bleibt, wie Beziehungen zwischen der genetischen Mutter und dem Kind außerhalb des Familienrechts zu beurteilen sind (etwa im Hinblick auf § 4 EheG oder § 173 StGB).

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

G 12. Zur Fertilitätsproblematik allgemein

Begründete Anzeichen sprechen dafür, daß Fertilitätsprobleme von Paaren in der letzten Zeit zunehmen. Es liegen jedoch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wie groß das Ausmaß der Unfruchtbarkeit ist und welche Faktoren zu ihrer Entstehung beitragen. Maßnahmen der Therapie und Prävention sind jedoch erst dann möglich, wenn über die Ursachen ausreichende Klarheit besteht. Die psychische Belastung der ungewollt kinderlosen Paare und die belastenden Behandlungsfaktoren rechtfertigen es, verstärkte Anstrengungen auf dem Gebiet der Ursachenforschung zu unternehmen.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, den Ursachen der Fertilitätsstörung bei Frauen und Männern, insbesondere hinsichtlich Arbeitsplatz, Umwelt und Streßfaktoren, in größerem Ausmaße als bisher nachzugehen und gewonnene Erkenntnisse umgehend in geeignete Maßnahmen zur Prävention der Fertilitätsstörungen umzusetzen.